

## Festsetzungen durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Sondergebiet (SO Solar) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Solaranlagen (Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht), Photovoltaikanlagen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Modulfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB; Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt (GRZ 0,6).
- Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)**  
Moduloberkante in Meter über Oberkante Gelände
- GOK 5,00m**  
Oberkante baulicher Nebenanlagen Meter über Oberkante Gelände
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Baugrenze
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)**  
Straßenverkehrsflächen
- Einfahrtbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Flächen für Auszug- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmennummer
- Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)**  
Neupflanzung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, Standort variabel
- Sonstige Festsetzungen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB
- Darstellungen und nachrichtliche Übernahme**  
Höhenreferenzpunkt (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)
- Höhenlinie**  
(Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)
- Bestehende Flurstücksnummern**
- Bestehende Grundstücksgrenzen**
- Unterdirdische Versorgungsleitungen**
- Oberirdische Versorgungsleitungen**
- Nutzungsschablone:**  
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet für Solaranlagen)  
GRZ 0,6 = Maximal zulässige Grundflächenzahl  
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche  
OK 5,00m = Höhe der Moduloberkante bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
- Bestehende Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**

## Festsetzungen durch Text

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Sondergebiet (SO Solar) für die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind bauliche und auch sonstige Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Gewinnung, Speicherung und Einpeisung von elektrischem Strom dienen sowie bauliche und sonstige Anlagen zur Speicherung, Einpeisung und Umwandlung von elektrischer Energie aus anderen Bezugsquellen und weiterhin Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Überwachungs- einrichtungen und Maßnahmen für den Brandschutz. Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie Straßen und Wege. Ausnahmeweise zulässig sind notwendige bauliche Anlagen als unselbstständige Nebenanlagen. Bauliche Anlagen sind nach Art. 2 Abs. 1 BayBO mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Nebenanlagen in Form von Stromspeichern, Umspann- oder Trafostationen sind nur innerhalb der Sondergebietsfläche zulässig. Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms oder eine bestimmte Bezugsquelle für die Speicheranlagen ist nicht festgesetzt. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig.
- 1.2 Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger Durchführungsvorgang verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvorgangs oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvorgangs sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.
- 1.3 Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig. Informationstafeln zum Betrieb der Photovoltaikanlage und für einen Beweidungskonzept sind grundsätzlich zulässig. Ebenfalls sind Unterstände für Weideliere in untergeordnetem Maße als Nebenanlagen zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone bzw. den Einschrieben im Plan zu entnehmen.
- 2.2 Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt (GRZ 0,6).
- 2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Die überbaubaren Flächen sind durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.
- 3.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie jegliche sonstige bauliche Anlagen, sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.
- 3.3 Nebenanlagen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt 5000m² zulässig.
- 4. Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)**
- 4.1 Die zulässige Höhe der baulichen Nebenanlagen wird als Höchstgrenze der baulichen Nebenanlagen festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (GOK). Die Höhe der baulichen Nebenanlagen darf 5,00m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.
- 4.2 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNN) angegeben und bezieht sich auf den höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Flachdächern auf den oberen Punkt der Gebäudekante (Attika). Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
- 4.3 Unterer Höhenbezugspunkt der müNN-Höhe für bauliche Nebenanlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.
- 4.4 Die zulässige Höhe freistehender Solarmodule wird als Höchstgrenze bezogen auf die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (OK). Die Höhe der Solarmodule darf 5,00m nicht überschreiten.
- 4.5 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNN) angegeben und bezieht sich auf die oberste Kante der Solarmodule. Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
- 4.6 Unterer Höhenbezugspunkt der müNN-Höhe für Solarmodule sind die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte.
- 4.7 Die als Referenzpunkte in müNN-Höhe eingetragenen Höhenpunkte stellen das bestehende Geländevau dar. Der Geländelauf und somit die maximale Oberkante der Solarmodule und die maximale Oberkante der baulichen Nebenanlagen ist zwischen den Höhenreferenzpunkten zu interpolieren.
- 5. Planungsrechtliche Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz**
- WIRD ERGÄNZT**

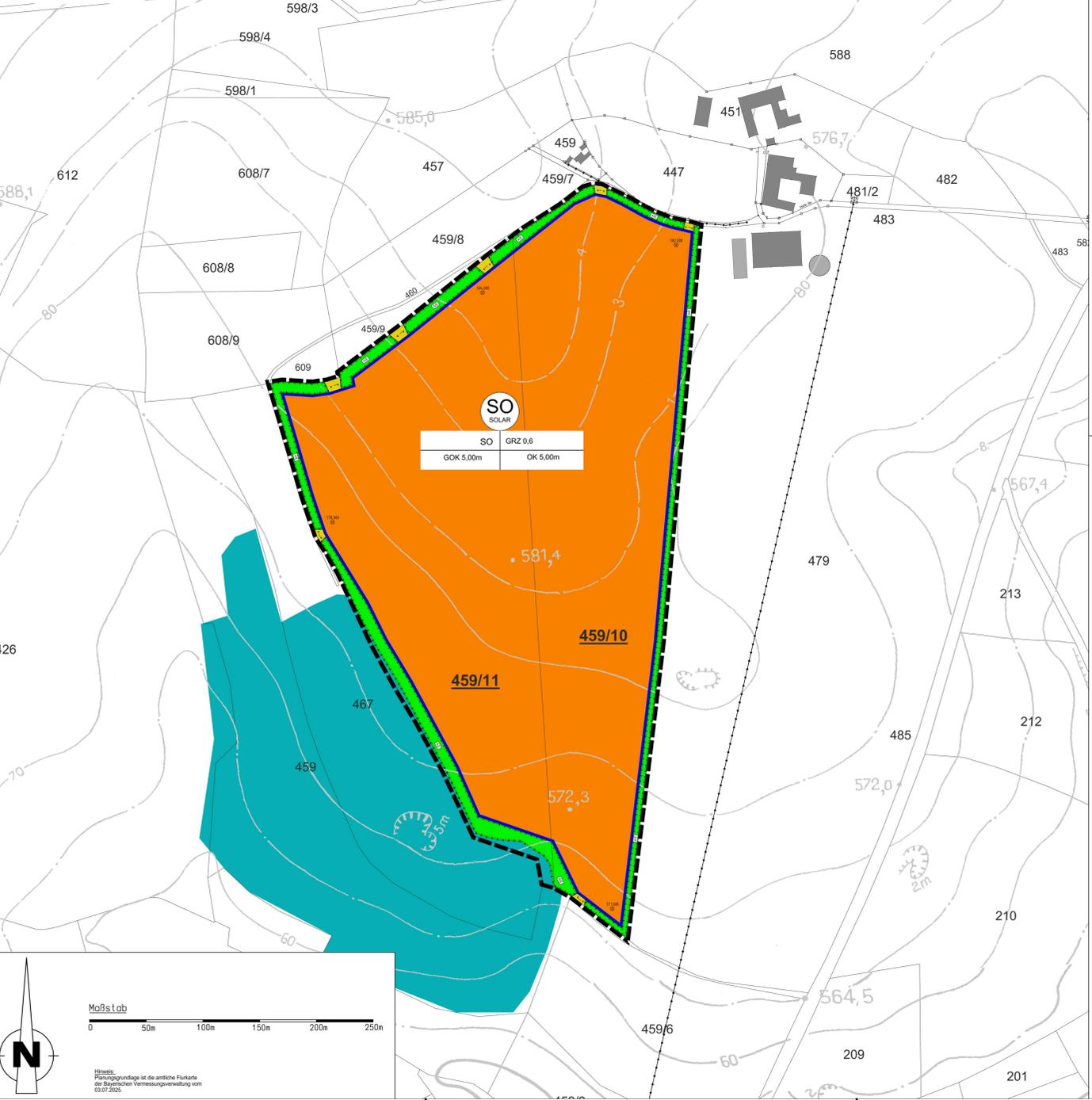
6. Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.1 § 202 BauGB ist zum Schutz des Mutterbodens zwingend einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig.
- 6.2 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sollen in einem möglichst geringen Umfang befahren werden.
- 6.3 Zur Reduzierung der Erosionsgefahr erfolgt die Begrünung des Betriebsgeländes unmittelbar nach Abschluss der Bauphase. Zudem ist das Abflussverhalten bei Starkregen durch ein Monitoring während der Bauphase und in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme zu überwachen. Falls dabei Oberflächenflüsse und Anzeichen für Linearerosion (Rinnenbildung) beobachtet werden, sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt entsprechende Gegenmaßnahmen (Anlage von Querrinnen und Tropfmulden, Anlage von kleinen Retentionsmulden an geeigneter Stelle) zu ergreifen.
- 6.4 Zur Reduzierung der Bodenversiegelung werden alle privaten Verkehrs- und Betriebsflächen als wassergebundene und wasserdrucksichere Beläge auszuführen.
- 6.5 Die Tiefe der Kabelgräben ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Aushub ist sorgfältig und entsprechend dem Bodenschutzrecht zu behandeln. Ebenfalls ist sachgerecht zwischenlagern und wieder einzubauen. Überschüssiges Oberbodenmaterial und -sofern angefallen - kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BodSchV orsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.
- 6.6 Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Beim Ausbau ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach massiven Witterungsperioden müssen die Böden trocken und abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden.
- 6.7 Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Verdünnungen zu schützen. Zwischenlagerflächen (Berettungsflächen) sind so zu gestalten, dass keine Abschwemmungen, Staubverwehungen oder Versickerungen von gelösten Schadstoffen erfolgen kann.
- 6.8 Treten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Bereich der Bodenbeschaffenheit auf, die auf Altablagerungen oder Altlasten schließen lassen, sind ggfs. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.
- 6.9 Der Bau wie auch der Rückbau der Anlage sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren. Diese hat die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften zum Bodenschutz sicherzustellen.
- 7. Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- 7.1 Sämtliche Versorgungsleitungen sowie sonstige Verkabelungen die zu den Modulen hin oder von den Trafostationen weg führen, sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.
8. Aufschüttungen / Abgrabungen
- 8.1 Für Fundamentierungsarbeiten / Begründungsarbeiten im Bereich der Trafostationen / Speicher sind Auffüllungen / Abgrabungen des Urgeländes bis zu einer Höhe von 50cm gestattet. Gemessen an Oberkante bestehendes Gelände.
- 9. Immissionsschutz**
- 9.1 Blendeneinwirkungen die von den zu errichtenden Modultischen ausgehen, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Blendgutachten ist bei Bedarf zu erstellen. Daraus resultierende Auflagen sind einzuhalten.
- 9.2 Maßnahmen zum Blendschutz sind mit der zuständigen Fachstelle im Landratsamt abzustimmen. Demnach kann es zu Nutzungseinschränkungen kommen.
- 9.3 Für den Betrieb des Solarparks gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Batz Art 06.06.2017 BS).

4. Denkmalschutz
- 4.1 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:  
Wer Bodendenkmäler aufgefunden ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- 4.2 Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:  
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
5. Brandschutz
- 5.1 Ein Feuerwehrlan nach DIN 14095 ist zu erstellen und von der Brandschutzdienststelle freizugeben. Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriegrößenpeicher errichtet wird können weitere Anforderungen an den abzuwehrenden und baulichen Brandschutz sowie an die Löschwasserversorgung entstehen.
6. Technische Regelwerke
- 6.1 Alle zitierten DIN-Normen können in der Verwaltung / Gemeinde eingesehen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien archivmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.
7. Gutachterliche Stellungnahmen und Planverweise
- 7.1 Blindgutachten der Fa. Sonnwin, Achter de Schön 1, 25436 Moorrege vom 04.07.2025.
- 7.2 Entwässerungsgutachten der Fa. Sonnwin, Achter de Schön 1, 25436 Moorrege vom 04.07.2025.
- 7.3 Umweltbericht der **WIRD ERGÄNZT**
- 7.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der **WIRD ERGÄNZT**

## Rechtsgrundlagen

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:  
§§ 9, 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- II. Die örtlichen Bauvorschriften haben folgende Rechtsgrundlagen:  
Art. 6 Abs. 5 und Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I-B), die zuletzt durch § 12 und § 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember (GVBl. S. 619) geändert worden ist.
- III. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-I-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist.
- IV. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:  
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
- V. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsschaltplans - Planzeichenverordnung - vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 1802, 1808), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808),
- VI. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- VII. Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist
- VIII. Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
- IX. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 9.07.2021 (BGBl. I S. 2598) aufgehoben. Neue Änderung ab 01.08.2023 zuletzt geändert durch Art. 2 V. vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

## PLANZEICHNUNG

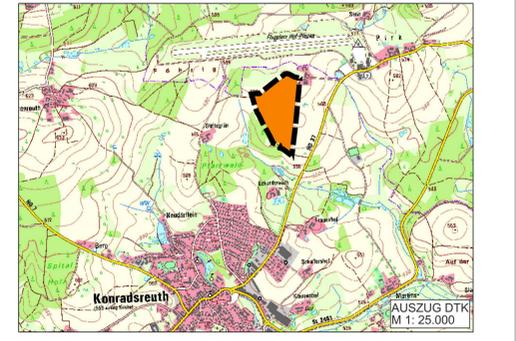


## II. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Gestaltung der Module
- 1.1 Die Solarmodule sind ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.
- 1.2 Es sind Solarmodule zum Erreichen einer hochwertigeren Verwertung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Siliziumbasis zu verwenden.
- 1.3 Um den flächigen Eintrag von Oberflächenwasser zu minimieren, sind die Modulanordnungen mit Tropfspalten zwischen den einzelnen Modulen herzustellen.
- 1.4 Für die Gründung der Modultische sind Rammfösten zu verwenden. Eine Ausführung mit Betonfundamenten ist unzulässig. Für Montage und Befestigung (Rammfähle) der Module und für sonstige oberirdische Befestigungselemente sind witterstabile Korrosionsschutzlegierungen (z.B. Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen) zu verwenden. Verzinnte Bauteile sind zur Vermeidung von Schwermetallauswaschungen ggf. zu beschichten.
2. Dachausbildung der baulichen Nebenanlagen
- 2.1 Die Bedachung der baulichen Nebenanlagen ist entweder in Flachdachbauweise oder als Satteldach herzustellen.
- 2.2 Die Dacheindeckungen und Fassaden von Nebenanlagen sind in gedeckten unauffälligen Farben (z.B. Graublau) zu gestalten. Die Dacheindeckungen und die Außenwände von Nebenanlagen dürfen an der Oberfläche kein Kupfer, Zink, Blei oder Asbest enthalten.
3. Einfriedungen
- 3.1 Eine Einfriedung der Sondergebietsfläche ist zulässig. Diese ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun auszuführen; die Zaune sind ohne zusätzliche Stützpfähle auszuführen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für kleinere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 20 cm über dem Gelände liegen.
- 3.2 Zulässig sind Verhänge der Einzäunung mit PVC-Planen, Gewebevorhängen oder ähnlichen Materialien in den Bereichen, wo dies aus Gründen des Blendschutzes nötig ist.
- III. Hinweise
1. Wasserwirtschaft
- 1.1 Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENIGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENDOG) des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie auf die Möglichkeit einer Elementarschadenversicherung wird verwiesen.
2. Reinigung der Module
- 2.1 Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
3. Bodenschutz
- 3.1 Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIBS-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.
- 3.2 Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen (d.h. verwerten oder zu beseitigen). Die entsprechenden materiellen Vorgaben der jeweiligen Entsorgungs- und Verwertungsmodalitäten mit den Vorgaben an Analytik und Begabungsstrategie sind zu berücksichtigen.
- 3.3 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Konradsreuth hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Konradsreuth hat in der Sitzung vom ..... die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Konradsreuth wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Beteiligung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.
7. Der Gemeinde Konradsreuth hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Konradsreuth, den ..... (Siegel)
- Bürgermeister/in
8. Ausgefertigt
- Gemeinde Konradsreuth, den ..... (Siegel)
- Bürgermeister/in
9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt / Gemeinde zu jedemorts Einsicht bereitgehalten. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Gemeinde Konradsreuth, den ..... (Siegel)
- Bürgermeister/in



## GEMEINDE KONRADSREUTH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik SOLARPARK KONRADSREUTH

|               |   |
|---------------|---|
| PROJEKTNUMMER | PV 2025_20VI  |
| PLANUNGSSTAND | 04.07.2025 VORENTWURF   |
| MAßSTAB       | 1:2000  |
| PLANVERFASSER | Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG<br>André Weber<br>Schillerstraße 33, 95346 Stadtleinach<br>fon: 09225 -204 8039 / fax: -204 2076<br>mail: ib-weber.gmbh / www.ib-weber.gmbh |